



Schweinfurter Gleitschirmfreunde e.V.
Ralf Morgenroth
Dammweg 9
97506 Grafenrheinfeld

Gmund, 06.11.2015 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Schonungen", 97453 Schonungen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Schweinfurter Gleitschirmfreunde e.V. vom 06.08.2015 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Vereinsmitglieder der „Schweinfurter Gleitschirmfreunde e.V.“ und für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
3. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung:

Schonungen

2. Lage:

Start- und Landeflächen:

Landkreis Schweinfurt,

Gemeinde Schonungen,

Gemarkung: Schonungen, Hausen/Schonungen, Forst.

3. Flugbetriebsflächen:

Schleppstrecke 1 - Schonungen

Bezeichnung: Startplatz 1 – Schonungen Ost

Koordinaten: N 50°2'58,79" E 10°18'58,49"

Flurst. 1265/1: Gemarkung Schonungen

Höhe: 325 m

Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 450 m GND

Startrichtung: 110°

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer bedingt geeignet, keine Schulung

Bezeichnung: Startplatz 2 „Schonungen West 600m“

Koordinaten: N 50°2'54,81" E 10°19'18,78"

Flurst. 1265/1: Gemarkung Schonungen

Höhe: 350 m

Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 450 m GND

Startrichtung: 280°

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer bedingt geeignet, keine Schulung

Bezeichnung: Startplatz 3 „Schonungen West 900 m“

Koordinaten: N 50°2'53,34" E 10°19'34"

Flurst. 1071/1, 1265/1: Gemarkung Schonungen

Höhe: 350 m

Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 450 m GND

Startrichtung: 280°

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer bedingt geeignet, keine Schulung

Schleppstrecke 2 – Spitzberg kurz

Bezeichnung: Startplatz 4 „Spitzberg kurz Nord-Ost“

Koordinaten: N 50°3'29,96" E 10°18'47,29"

Flurst. 1605/4: Gemarkung Hausen

Höhe: 280 m

Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 450 m GND

Startrichtung: 45°

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer bedingt geeignet, keine Schulung

Bezeichnung: Startplatz 5 „Spitzberg kurz Süd-West“

Koordinaten: N 50°3'48,99" E 10°19'18,71"

Flurst. 1605/6: Gemarkung Hausen

Höhe: 320 m

Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 450 m GND

Startrichtung: 220°

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer bedingt geeignet, keine Schulung

Schleppstrecke 3 – Spitzberg lang

Bezeichnung: Startplatz 6 „Spitzberg lang Süd-West“

Koordinaten: N 50°4'2,31" E 10°19'24,71"

Flurst. 806/0: Gemarkung Hausen

Höhe: 330 m

Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 450 m GND

Startrichtung: 220°

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer bedingt geeignet, keine Schulung

Bezeichnung: Startplatz 7 „Spitzberg lang Nord-Ost“

Koordinaten: N 50°3'31,89" E 10°18'45,55"

Flurst. 1607/2: Gemarkung Hausen

Höhe: 280 m

Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 450 m GND

Startrichtung: 30°

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer bedingt geeignet, keine Schulung

Landeflächen:

Bezeichnung: Landeplatz 1 „Wiese bei Halle“

Koordinaten: N 50°2'42,46" E 10°19'55,08"

Flurst. 278/0, 277/0: Gemarkung Forst

Höhe: 340 m

Landerichtung: alle Richtungen (Anflug aus südl. Richtungen eingeschränkt)

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer bedingt geeignet, keine Schulung

Bezeichnung: Landeplatz 2 „Weg“

Koordinaten: N 50°3'49,61" E 10°19'4,73"

Flurst. 359/0, 1607/13: Gemarkung Schonungen/Hausen

Höhe: 310 m

Landerichtung: 220° - 50°

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer bedingt geeignet, keine Schulung

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Pro Jahr sind maximal 35 Flugtage zulässig.
2. Je Flugtag sind maximal 10 Piloten zulässig.
3. Ein niedriges Überfliegen des Vogelschutzgebietes Garstadt ist nicht gestattet. Auf beiliegende Karte wird Bezug genommen.
4. Gastpiloten müssen vor dem ersten Flug vom Geländehalter eine Einweisung in die geländespezifischen Besonderheiten erhalten.
5. Die Sicherheitsmindesthöhen und Abständen zu Gebäuden, Straßen, Eisenbahnlinien, Stromleitungen, etc. sind während des gesamten Fluges gem. Flugbetriebsordnung (FBO) und §6 LuftVO zwingend einzuhalten.
6. Beim Start muss zwischen Startplatz und Windenführer Sichtverbindung bestehen.
7. Die Landeflächen sind z.T. sehr schmal und lang. Es ist sicher zu stellen, dass startende und landende Piloten über die für diese Landeplätze notwendige Landetechnik verfügen. Sie müssen in der Lage sein, auf den z.T. quer zur Windrichtung schmalen Flächen zu starten und zu landen.
8. Bei der Schleppstrecke „Spitzberg lang“ bilden eine Baumgruppe und Buschreihe und bei der Schleppstrecke „Schonungen“ ein Feldkreuz und ein Baum eine Engstelle in der Mitte der Schleppstrecke. Beim Schleppvorgang ist zu gewährleisten, dass es zu keinem Kontakt zwischen dem Schleppseil und den Hindernissen kommt. Ggf. ist der Schleppvorgang abubrechen.
9. Bei Doppelsitzerbetrieb muss gesichert sein, dass die Piloten in der Lage sind, auf den schmalen Landeflächen zu landen.
10. Einmündende Wege sind bei Schleppbetrieb mit geeigneten Mitteln zu sichern.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten ist eine Ausklinkhöhe von max. 450 m möglich, sofern sichergestellt ist, dass während des Aufziehens der Luftraum in dem Bereich frei ist (NfL II/37 2000 in Verbindung mit §22 LuftVO). Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen. Außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten an Wochenenden und Feiertagen bestehen aus militärisch flugbetrieblicher Sicht grundsätzlich keine Einschränkungen.
4. Zur Verminderung des tierökologischen Störpotenzials soll jeweils nach dem Start schnellstmöglich eine Mindestflughöhe von 400 m über Gelände erreicht werden und bis zum Landevorgang nicht unterschritten werden.
5. Sofern das Vorkommen besonders geschützter Vogelarten, z.B. Wiesenweihe, Rohrweihe, Rotmilan, in der Nähe der Schleppstrecken (100m-Zone entlang der Schleppstrecken) festgestellt wird, ist aufgrund des erwartenden Störpotenzials die Nutzung der betreffenden Schleppstrecke während der Brut- und Aufzuchtzeit nicht zulässig. Die Nutzungsuntersagung wird die Untere Naturschutzbehörde dem DHV mit Angabe der konkreten Zeiteinschränkung mitteilen, sofern ein solcher Fall eintritt.
6. Die Untere Naturschutzbehörde behält sich weitere Einschränkungen vor, sofern neue Erkenntnisse hinsichtlich der Beeinträchtigung von Vogelarten durch den Flugbetrieb vorliegen.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Am 06.08.2015 stellte der Verein Schweinfurter Gleitschirmfreunde einen Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landelaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schweinfurt wurde mit Schreiben vom 10.08.2015 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 29.10.2015 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Landesbund für Vogelschutz vom 4.10.2015 dem Antrag mit Auflagen zugestimmt wird. Der LBV geht darin von einem eher geringen Störpotential aus, sofern der Umfang des Flugbetriebs nicht erheblich von den angegebenen Flugtagen/Jahr überschritten wird. Die naturschutzfachlichen Auflagen und Hinweise wurden in die Erlaubnis übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Roland Börschel vom 11.08.2015 nachgewiesen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 10.08.2015 gab das Luftwaffenamt eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme wurde als Hinweis in die Erlaubnis übernommen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb